

2.2.2 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Das Deutsche Reich führte 1916 zum Bewältigen der Kriegslasten die sog. Warenumsatzsteuer ein. Aus dieser ging 1918 die allgemeine Umsatzsteuer hervor. Der Steuersatz stieg von 0,5 % (1918) auf 2 % (1935), 3 % (1946) auf 4 % (1951).

Bis 1967 wurde die Umsatzsteuer als Bruttoumsatzsteuer erhoben. D. h., bei jedem Verkaufsvorgang wurde die Umsatzsteuer auf den augenblicklichen Gesamtwert erhoben, sodass bereits umsatzversteuerte Vorleistungen erneut und wiederholt belastet wurden.

→ Folie "Die Bruttoumsatzsteuer"

			Finanzamt erhält
z. B.: Sägewerk			
verkauft Bretter	Warenpreis	200,00 €	
	+ Handelsspanne	+ 280,77 €	
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 19,23 €	→ 19,23 €
	Verkaufspreis	<u>500,00 €</u>	
Möbelfabrik			
verkauft Möbel	Warenpreis	500,00 €	
	+ Handelsspanne	+ 557,69 €	
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 42,31 €	→ 42,31 €
	Verkaufspreis	<u>1.100,00 €</u>	
Großhändler			
verkauft Möbel	Warenpreis	1.100,00 €	
	+ Handelsspanne	+ 823,08 €	
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 76,92 €	→ 76,92 €
	Verkaufspreis	<u>2.000,00 €</u>	
Warenhaus			
verkauft Möbel	Warenpreis	2.000,00 €	
	+ Handelsspanne	+ 1.365,38 €	
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 134,62 €	→ 134,62 €
	Verkaufspreis	<u>3.500,00 €</u>	
			<u>273,08 €</u>

Der Endverbraucher zahlt für die Möbel 3.500,00 €.

Der Steueranteil beträgt 273,08 € (= 7,80 %).

Das Erheben der Umsatzsteuer nach diesem Allphasen-Brutto-Prinzip wirkte wettbewerbsverzerrend. Waren, die auf dem Weg zum Endverbraucher mehrere Unternehmen (da mehrere Produktionsstufen) durchlief, waren wesentlich höheren Steuerbelastungen unterworfen als Waren, die weniger oder nur ein Unternehmen durchlaufen. Für Unternehmen mit nachgelagerten Produktionsstufen wurde ein Anreiz zum Zusammenschluss geschaffen, um Umsatzsteuer zu sparen.

Dieser wettbewerbspolitisch problematische Anreiz wurde mit dem Umsatzsteuergesetz von 1967 beseitigt.

Seit 1968 wird die Nettoumsatzsteuer (auch: Mehrwertsteuer) erhoben. Dieser Wechsel war auch notwendig wegen der Umsatzsteuerharmonisierung in der EU.

Die Mehrwertsteuer sorgt dafür, dass alle Waren und Dienstleistungen mit der gleichen prozentualen Steuerbelastung beim Endabnehmer ankommen. Im Gegensatz zur Bruttoumsatzsteuer ist die Mehrwertsteuer wettbewerbsneutral.

Dies wird durch den so genannten **Vorsteuerabzug** erreicht. Der Verkäufer einer Ware stellt den Kunden die auf den Warenwert entfallende Umsatzsteuer in Rechnung. Diese Umsatzsteuer führt er aber nicht vollständig an das Finanzamt ab, sondern verrechnet sie mit der durch seine Zahlungen an die Lieferanten bereits abgeholzten Umsatzsteuer (der Vorsteuer). Für den Fall, dass im betreffenden Abrechnungszeitraum mehr Umsatzsteuer im Einkauf als Umsatzsteuer im Verkauf anfielen (z. B. vor Geschäftseröffnung), kann er beim Finanzamt den **Vorsteuerüberschuss** geltend machen.

Auf jeder Handelsstufe wird letztlich nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem aktuellen Warenwert und den auf früheren Stufen erbrachten Vorleistungen - also nur für die jeweilige **Wertschöpfung**, dem **Mehrwert** - besteuert.

→ Folie "Die Mehrwertsteuer"

Sägewerk	Warenpreis	200,00 €		
verkauft	+ Handelsspanne	+ 220,17 €		
Bretter	+ 19 % Mehrwertsteuer	+ 79,83 €	→	Finanzamt erhält
	Verkaufspreis	<u>500,00 €</u>		79,83 €
Möbelfabrik	Warenpreis	500,00 €		
verkauft	+ Handelsspanne	+ 424,37 €		
Möbel	+ 19 % Mehrwertsteuer	+ 175,63 €	→	95,80 €
	Verkaufspreis	<u>1.100,00 €</u>		(175,63 € - 79,83 € Vorsteuer)
Großhändler	Warenpreis	1.100,00 €		
verkauft	+ Handelsspanne	+ 580,67 €		
Möbel	+ 19 % Mehrwertsteuer	+ 319,33 €	→	223,53 €
	Verkaufspreis	<u>2.000,00 €</u>		(319,33 € - 95,80 € Vorsteuer)
Warenhaus	Warenpreis	2.000,00 €		
verkauft	+ Handelsspanne	+ 941,18 €		
Möbel	+ 19 % Mehrwertsteuer	+ 558,82 €	→	335,29 €
	Verkaufspreis	<u>3.500,00 €</u>		(558,82 € - 223,53 € Vorsteuer)
				<u>734,45 €</u>

Der Endverbraucher zahlt für die Möbel 3.500,00 €.
Der Steueranteil beträgt 734,45 € (= 20,98 %).

Die Mehrwertsteuersätze betragen ...

0 % (umsatzsteuerbefreit)

- Bundespost (ohne Personenverkehr)
- Bankumsätze
- Umsätze von Bausparkassen- und Versicherungsvertretern
- Ausfuhrlieferungen
- Beförderungen auf Wasserstraßen
- Eintritt für Konzerte, Museen, Theater, Zoo, öffentl. botanische Gärten
- Honorare von Ärzten, Zahnärzten und Krankengymnasten
- Miete und Pacht von Wohnungen und Grundstücken

7 % (ermäßigter Steuersatz für wichtige Güter des täglichen Bedarfs)

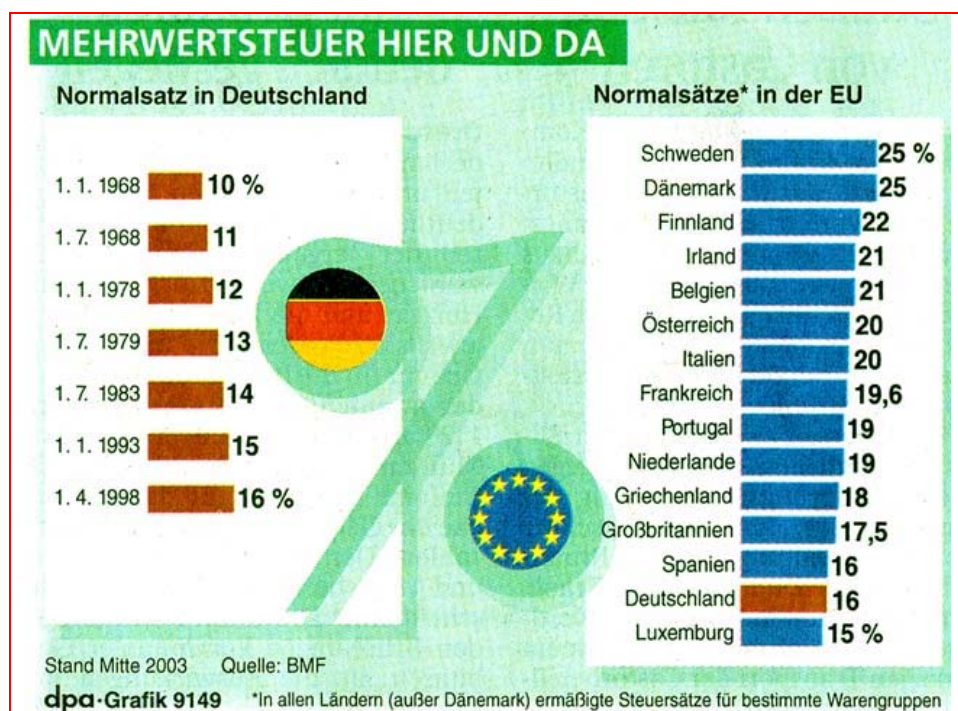
- die meisten Lebensmittel (In Gaststätten werden 19 % erhoben!)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Noten
- Fahrkarten im Personennahverkehr sowie Taxiverkehr

19 % (normaler Steuersatz, auch: allgemeiner Steuersatz, Regelsteuersatz, gültig seit 1.1.2007, gilt für die meisten Waren, Güter, Dienstleistungen)

==> sozialer Gesichtspunkt: unabdingbar notwendige Lebensmittel

→ Folie „Die Entwicklung der Mehrwertsteuersätze, D 1968 - 2007“, ZB 181 212

→ Folie



„Sächsische Zeitung“
vom 9. Juni 2004

- 51.) Der Rechnungsbetrag für einen Einkauf lautet einschließlich der 19 % USt. 321,30 Euro. Berechnen Sie den Nettowarenwert und die Umsatzsteuer!

Nettowarenwert:

Umsatzsteuer:

- 52.) In einem Fast Food-Restaurant kostet ein Big Mac 2,99 €. Berechnen Sie die Differenz der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer für einen im Restaurant verzehrten und für einen Take away verkauften Big Mac!

Im-Haus-Verzehr:

Außer-Haus-Verzehr:

Differenz: